

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 29 (1932)

Heft: 6

Artikel: Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern ; Begriff der
günstigen Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von einer öffentlichen Armenbehörde unterstützt, so ist die unterstützungspflichtige Armenbehörde klageberechtigt.

Da der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Genannten und seiner Familie wird vom Beklagten nicht bestritten. Es bleibt somit nur zu prüfen, ob beim Beklagten günstige Verhältnisse angenommen werden können. Dies ist zu bejahen. Der Beklagte verfügt über ein Jahreseinkommen von mindestens 12,000 Fr. pro 1931. Außerdem verdient seine ältere Tochter 2400 Fr. im Jahr. Der Einwand, daß er seine Schwiegermutter verhalte, kann nicht gehört werden; denn die Unterstützung des Bruders geht vor. Was die Schuldverpflichtung des Beklagten gegenüber seiner Tante anbelangt, so hat dieser den Beweis für deren Bestehen nicht erbracht. Selbst wenn aber die Schuld tatsächlich bestände, so kann diesem Umstand keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen; denn es handelt sich offenbar um eine alte Schuld, die zweifelsohne nun nicht plötzlich abbezahlt werden muß. Die gegenteilige Behauptung ist nicht glaubhaft. Die jüngere Tochter des Beklagten ist nicht krank, sondern lediglich erholungsbedürftig und soll irgendwo in einer Familie untergebracht werden. Große Kosten werden dem Beklagten hieraus nicht erwachsen. Uebrigens wäre es Sache des Beklagten gewesen, das Gegenteil nachzuweisen. Unter diesen Umständen ist die Forderung des Bürgerlichen Fürsorgeamtes nicht unangemessen. Es darf dem Beklagten wohl zugemutet werden, seinen Bruder mit monatlichen Beiträgen von 50 Fr. zu unterstützen. Die Höhe seines Einkommens gestattet ihm die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung.

Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der günstigen Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. Juli 1931.)

1. Eine ledige und mittellose Geisteskranke ist seit Jahren in der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel versorgt. An das Pflegegeld von 5 Fr. pro Tag zahlt ihr Vater einen Beitrag von Fr. 3.50 pro Tag. Als die Anstalt für den ungedeckten Restbetrag von Fr. 1.50 pro Tag den verheirateten, aber kinderlosen Bruder der Versorgten in Anspruch nehmen wollte, klagte dieser beim Regierungsrat auf Befreiung von der ihm auferlegten Beitragsleistung; er sei zu dieser nicht in der Lage, wogegen der Vater pflichtig und auch imstande sei, den weiteren Beitrag von Fr. 1.50 pro Tag zu bezahlen.

2. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Gemäß Art. 329 Abs. 3 Z.G.B. ist die Anstalt Friedmatt berechtigt, den Unterstützungsanspruch der Patientin direkt gegen die unterstützungs- und ersatzpflichtigen Verwandten geltend zu machen.

Nach Art. 329 Abs. 2 Z.G.B. können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Der Kläger mit seinem Einkommen von rund 9000—10,000 Fr. p. a. ist in sozialer Hinsicht dem Mittelstande zuzuzählen. Er befindet sich nicht in sehr günstigen Verhältnissen, aber auch nicht in ungünstigen. Personen in dieser wirtschaftlichen Lage sind dann und insoweit als unterstützungspflichtig gegenüber Geschwistern zu betrachten, wenn ihnen die Zahlung der Unterstützung keine wesent-

liche Beeinträchtigung ihres Lebensstandards verursacht. Der Regierungsrat hält dafür, daß ein Beitrag von Fr. 1.50 pro Tag für den Kläger durchaus tragbar sei. Wenn dieser monatlich 45 Fr. in Erfüllung seiner Verwandtschaftspflicht für seine Schwester aufwenden muß und ihm für sich selbst statt 827 Fr. nur noch 782 Fr. pro Monat verbleiben, so wird er sich deswegen nicht merklich einschränken müssen.

Der Kläger hat im bisherigen Verfahren mit Recht betont, daß sein Vater vor ihm unterstützungspflichtig sei, d. h. daß er selber als Bruder nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn der Vater nicht die ganze Unterstützungspflicht zu erfüllen vermöge. Allein die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vaters war bereits im Jahre 1925 Gegenstand einer eingehenden Untersuchung der Behörden mit dem Ergebnis, daß dem Vater eine höhere Leistung nicht zugemutet werden könne. Seither haben sich die ökonomischen Verhältnisse des Vaters nicht gebessert, sondern im Gegenteil verschlechtert.

Die Klage muß daher als unbegründet abgewiesen und demgemäß der Kläger zur Beitragsleistung von Fr. 1.50 pro Tag angehalten werden.

Bern. E t a t a u f n a h m e n. In dieser Hinsicht sind zwei Entscheide zu erwähnen.

A. I. Stellt der Regierungstatthalter in einem Statstreit fest, daß eine bestimmte Gemeinde in einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr Wohnsitzgemeinde einer Person und deshalb zu deren Etataufnahme örtlich nicht mehr zuständig war, so hat er gleichzeitig von Amtes wegen zu entscheiden, welche Gemeinde im genannten Zeitpunkt als Wohnsitzgemeinde in Betracht kam.

II. Eine Person kann gültig einen neuen Wohnsitz erwerben, sofern weder sie noch einer ihrer Gewaltunterworfenen, die ihr im Wohnsitz folgen, auf dem Stat der dauernd Unterstützten stehen, es sei denn, daß die Etatauftragung durch die hiezu verpflichtete Gemeinde in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen wurde.

III. Eine gültige Etataufnahme kann einzig durch die tatsächliche Wohnsitzgemeinde erfolgen. Jede andere ist von Amtes wegen zu kassieren.

IV. Bezieht das Familienhaupt — z. B. als Melker — am Arbeitsort von seinem Arbeitgeber die Kost, bringt er aber die Nächte regelmäßig bei seiner Familie, die in einer andern Gemeinde wohnt, zu, so erwirbt es in dieser letztgenannten Gemeinde Wohnsitz.

(Entscheid des Regierungsrates vom 18. August 1931.)

Den Motiven entnehmen wir:

Der Gemeindeverband M. hatte in seinem Refurs gegen die am 25. September 1929 im W. gemäß Art. 104 A.u.N.G. zu seinen, des Refurrenten, Lasten erfolgte Etataufnahme des Kindes Erik Sch. nicht bloß die materielle Begründetheit dieser Verfügung, d. h. das Vorliegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit bestritten, sondern auch — und sogar hauptsächlich —, daß W. um jene Zeit zu dieser Etataufnahme örtlich noch zuständig und zur Geltendmachung eines Rückgriffsrechtes auf den Gemeindeverband M. noch berechtigt gewesen sei. Zur Begründung dieses letztern Standpunktes wurde behauptet, nachdem die bereits im Herbst 1928 pro 1929 in W. vorgeschlagene Etataufnahme im Einverständnis aller daran Beteiligten unterblieben sei, habe Sch. die gesetzlichen Requisite zum Wohnsitzwechsel beibehalten; (spätestens) ab 1. März 1920 sei seine nach dem Wegzuge von W. angefangene Einwohnung in S. zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes daselbst